Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



5A_251/2019

	Urteil vom 26. März 2019 II. zivilrechtliche Abteilung
Besetzung	Bundesrichter Herrmann, Präsident, Gerichtsschreiber Möckli.
Verfahrensbeteiligte	A, Beschwerdeführerin,
	gegen
	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U
Gegenstand	Fürsorgerische Unterbringung,
	Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 6. Februar 2019 (KES 2019 4)

Sachverhalt:

A musste bereits des Öftern	fürsorgerisch untergebracht
werden. Vorliegend geht es um die ärz	•
nuar 2019 durch den Notfallpsychiater D	r. med. B, welchem
A aufgrund ihres aktuellen 2	Zustandes von einer Polizei-
patrouille zugeführt werden musste. D	Die hiergegen erhobene Be-
schwerde wies die KESB U	nach Einholung eines
Gutachtens mit Entscheid vom 17./23.	Januar 2019 ab, ebenso das
Obergericht des Kantons Thurgau mit En	tscheid vom 6. Februar 2019.
Gegen den obergerichtlichen Entscheid	hat A am 22. März
2019 beim Bundesgericht eine Beschwer	
rekt auf dem angefochtenen Entscheid ar	ngebracht hat.

Erwägungen:

1.

Die Beschwerdeführerin nahm den angefochtenen Entscheid am 18. Februar 2019 in Empfang. Die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) begann somit am 19. Februar 2019 zu laufen und endete am 20. März 2019 (Art. 44 Abs. 1 BGG). Die erst am 22. März 2019 der Post übergebene Beschwerde ist somit verspätet.

2.

Ohnehin enthält die Eingabe auch keine die Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG erfüllende Begründung. Direkt in den Erwägungen des angefochtenen Entscheides finden sich handschriftliche Einträge der Beschwerdeführerin wie "Lüge", "ich werde veräppelt", "man möge die Videoanlage prüfen", "die hörten gar nicht richtig hin", "man lese die Medien", "umgekehrt", "Voraussetzung fehlt bei mir" u.ä.m. Sodann findet sich auf der ersten Seite die Behauptung, alles in allem zeigten die Dokumente erneut die grosse Macht der lügenden Polizei, und auf der vorletzten Seite des Entscheides die Ausführung, man bestreite alles vehement und bemängle, dass die Kleider gebracht würden.

All dies stellt keine hinreichende Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides dar, in welchem der Schwächezustand sowie das selbstgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten behandelt werden.

3.	
Nach dem Gesagten ist auf die B ren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und	eschwerde im vereinfachten Verfah- b BGG nicht einzutreten.
4.	
Angesichts der konkreten Umstär richtskosten verzichtet (Art. 66 Abs	nde wird auf die Erhebung von Gess. 1 BGG).
Demnach erkennt der Präside	ent:
1. Auf die Beschwerde wird nicht ein	getreten.
2. Es werden keine Gerichtskosten e	rhoben.
	eführerin, der KESB U und
dem Obergericht des Kantons Thu	irgau schrittich mitgeteilt.
Lausanne, 26. März 2019	
Im Namen der II. zivilrechtlichen A des Schweizerischen Bundesgeric	•
-	
Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
Herrmann	Möckli